

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Grainau

- Plakatierungsverordnung – (PlakV)

Vom 06.06.2023

Die Gemeinde Grainau erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen und Nutzungsberechtigte

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in § 3 aufgeführten Anschlagtafeln angebracht werden.
- (2) Die in § 3 aufgeführten Anschlagtafeln stehen ausschließlich allen örtlichen Vereinen, gemeinnützigen Organisationen und örtlichen Veranstaltern zur Verfügung (kostenlos), soweit hierfür der Platzbedarf ausreicht.
- (3) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde gesonderte Anschlagtafeln zur Verfügung gestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind. Diese sind aus der beigefügten Anlage ersichtlich.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind insbesondere Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Gebäuden, Mauern, Zäunen Masten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden und von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

Standorte der Anschlagtafeln

1. Unterer Dorfplatz, am Beginn der Waxensteinstraße
2. Waxensteinstraße, gegenüber der Abzweigung Gumpenau am Kurpark
3. Zugspitzstraße, im Bereich Oberer Dorfplatz
4. Zugspitzstraße, neben der Abzweigung Am Gschwendt

5. Höllentalstraße, gegenüber dem Anwesen Haus Nr. 8
6. Kreuzeckweg, in der Busumkehrschleife
7. Schmölzstraße, an der Abzweigung An der Wies
8. Lagerhausstraße, im Bereich des Anwesens Haus Nr. 2
9. Lärchwaldstraße, Nähe der Abzweigung von der Eibseestraße

§ 4

Anschlagdauer, Größe der Anschläge und Art des Anheftens

- (1) Die Anschläge sind von den jeweiligen Veranstaltern nach Ablauf der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Insgesamt darf die Anschlagdauer 10 Tage nicht überschreiten. Beginn und Ende der Anschlagdauer sind durch Datumsangabe deutlich zu kennzeichnen. Anschläge, die über die in Satz 2 festgelegte Dauer angeheftet sind oder bei denen die Anschlagdauer nicht gekennzeichnet ist, werden von der Gemeinde kostenpflichtig entfernt.
- (2) Anschläge dürfen eine maximale Größe von DIN A 2 nicht überschreiten.
- (3) Anschläge sind mit Reißnägeln anzuheften. Ankleben und Anklammern ist verboten.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln (§ 1 Abs. 2), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern sowie an den in § 1 Abs. 3 genannten Anschlagtafeln angebracht worden sind in folgendem Umfang für
 - a) bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen die politischen Parteien und Wählergruppen für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin,
 - b) bei Volksbegehren die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller für einen Zeitraum von vier Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten,
 - c) bei Bürgerbegehren die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen für einen Zeitraum von sechs Wochen ab Anzeige bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde,
 - d) bei Volks- und Bürgerentscheiden die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen sowie die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin.

Diese Werbemittel müssen innerhalb 2 Tagen nach der Wahl wieder entfernt werden.

Die Gemeinde kann bei den jeweiligen Wahlen oder Entscheiden statt den in Satz 1 Buchstaben a und c genannten Zeiträumen kürzere Fristen festlegen.

- (2) In besonderen Fällen kann die Gemeinde– insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind. In diesen Fällen sind die Anschläge mit Datum und Unterschrift des Ordnungsamtes zu versehen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

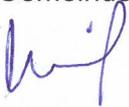
1. entgegen § 1 Abs. 1 außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 Anschläge ohne Berechtigung anbringt oder anbringen lässt,
3. gegen die Anschlagdauer und Anschlaggröße nach § 4 verstößt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Grainau, den 03.07.2023

Gemeinde Grainau



Märkl
1. Bürgermeister



Anlage zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Grainau (Plakatierungsverordnung - PlakV)

Standorte der gesonderten Anschlagtafeln für Wahlplakate:

- Schmölzstraße, bei der Einmündung An der Wies
- Höllentalstraße, Bushaltestelle Hammersbach
- Zugspitzstraße, bei der Einmündung Brandweg
- Oberer Dorfplatz, zwischen Hausnummer 3 und 5
- Waxensteinstraße, gegenüber der Einmündung Parkweg (ca. 50 m nördlich)
- Loisachstraße, bei Hausnummer 3 gegenüber dem Unterer Dorfplatz
- Lärchwaldstraße, gegenüber der Einmündung Unterwaldweg
- Loisachstraße, bei der Abzweigung Lagerhausstraße